

# ZH\_OBERGERICHT LE190036 vom 11. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE190036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190036)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE190036 du 11 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LE190036 del 11 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Eingabe vom 16. Juni 2019 gilt als nicht erfolgt. Das Berufungsverfahren wird abgeschrieben.

### E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

### E. 3

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

### E. 4

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage einer Kopie von Urk. 23, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 4 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG in einem Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 11. Oktober 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Kunz Bucheli versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.